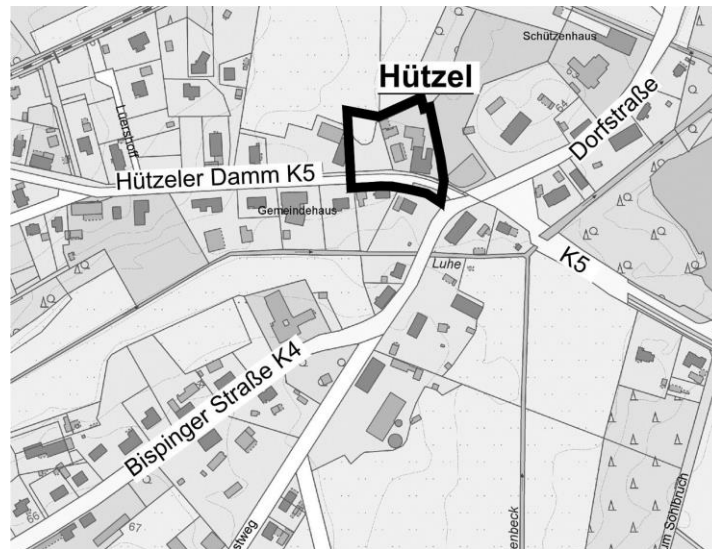


**Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Nr. 167  
„Nachnutzung ehemalige Schlachtereier“ in Hützel mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat den Bebauungsplan Nr. 167 „Nachnutzung ehemalige Schlachtereier“ in Hützel mit örtlicher Bauvorschrift anlässlich seiner Sitzung am 29.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zurzeit geltenden Fassung – als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Nachnutzung ehemalige Schlachtereier“ in Hützel mit örtlicher Bauvorschrift ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167  
„Nachnutzung ehemalige Schlachtereier“ in Hützel mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Bebauungsplan Nr. 167 „Nachnutzung ehemalige Schlachtereier“ in Hützel mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich Begründung wird gemäß § 10 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 29646 Bispingen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können dort von montags bis freitags während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Bispingen, Tel.: 05194/398-40 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: [planung@bispingen.de](mailto:planung@bispingen.de), andere Zeiten vereinbart werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 167 „Nachnutzung ehemalige Schlachtereier“ in Hützel mit örtlicher Bauvorschrift mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 167 „Nachnutzung ehemalige Schlachtereier“ in Hützel mit örtlicher Bauvorschrift mit der dazugehörigen Begründung wird außerdem gemäß

§ 10a BauGB im Internet unter [www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen](http://www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen) und unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt und zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bispingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter der Internetadresse [www.gemeinde.bispingen.de](http://www.gemeinde.bispingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Bispingen, den 02.04.2024

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Jens Bülthuis